

D&O-Versicherung – ‚Ran an die Moneten‘

– Karin Baumeier, Rechtsanwältin und Trainerin für D&O- und Vermögensschadenversicherungen der Deutsche Makler Akademie (DMA) –

I. Wenig D&O-Neuabschlüsse

Es gibt in Deutschland geschätzt nur ca. 40.000 abgeschlossene D&O-Policen. Das Prämienvolumen liegt bei ca. 750 Mio. €. Dem stehen über 2 Mio. kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber¹, oftmals in der Rechtsform einer GmbH. Das meiste Geschäft dürfte unter den Spezialmaklern aufgeteilt sein, welche entweder vom Versicherungsmakler zwischengeschaltet werden oder den Kunden direkt betreuen. Obwohl also im Bereich D&O für jeden Industrie- und Gewerbetreibenden eine ganze Menge Courtage auf die Abholung wartet, behandeln die meisten Versicherungsmakler dieses Thema doch stiefmütterlich.

II. Mögliche Ursachen

1. Hoher Beratungsaufwand - niedriges Preisniveau

Viele Versicherungsmakler platzieren keine D&O-Versicherung, da der Vertrieb einen sehr hohen Beratungsaufwand erfordert und die Courtage aufgrund des konstant niedrigen Preisniveaus im Verhältnis eher gering ausfällt. Der durchschnittliche Beitrag pro Police liegt bei ca. 3.700 €. Die Deckungssumme von 1,0 Mio. € kostet im Schnitt jährlich 1.000 €. Obwohl schon seit fast 10 Jahren von einer baldigen Verhärtung des Marktes gesprochen wird, ist der D&O-Markt nach wie vor butterweich. Dies liegt unter anderem daran, dass es inzwischen ca. 40 D&O-Versicherungsgesellschaften in Deutschland gibt, die ihre Marktposition ausbauen wollen und die Preisgestaltung deshalb niedrig halten.

2. Schnelle Veränderung der Bedingungslandschaft

Zum anderen verändern sich die Bedingungen im Vergleich zu anderen Sparten stetig, so dass man schnell den Marktüberblick verliert, wenn man sich nicht regelmäßig mit D&O beschäftigt. Teilweise werden innerhalb einer Versicherungsperiode bis zu drei aktualisierte Bedingungen eines Anbieters herausgegeben. Klauseln zur Kontinuitätsgarantie, Eigenschadendeckung und Notfallkosten sind Beispiele, welche bereits in vielen Bedingungen zu finden sind.

3. Aktuelle Rechtsprechung

Auch gilt es, die Rechtsprechung zu verfolgen, die unmittelbaren Einfluss auf die D&O-Versicherungsbedingungen haben kann. So hat beispielsweise das **OLG München** mit seinem Urteil vom 13.09.2017 (Az.: 7 U 4126/13) entschieden, dass ein Prokurist nicht automatisch leitender Angestellter sei. Bei der Auslegung, was eine leitende Tätigkeit sei, sei auf arbeitsrechtliche Vorschriften zurückzugreifen. Das bedeutet, dass allein die Eintragung der Prokura nicht mehr ausreicht, um automatisch als versicherte Person im Rahmen der Bedingungen zu gelten.

4. Haftung des Geschäftsführers

Viele Versicherungsmakler haben von einem Geschäftsführer schon folgenden Satz gehört: „*Ich brauche keine D&O-Versicherung. Ich bin seit zig Jahren in diesem Unternehmen tätig und habe die noch nie gebraucht und werde sie auch in Zukunft nicht brauchen!*“ Erfahrungsgemäß ist damit das Gespräch zum Thema D&O beendet. Laut einer Umfrage der **VOV** aus dem Jahre 2015 kennt jeder siebte GmbH-Geschäftsführer seine persönliche Haftungs-

¹ Statistisches Bundesamt für 2015, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/KleineMittlereUnternehmenMittelstand/KleineMittlereUnternehmenMittelstand.html>

² VersicherungsJournal.de, Nachricht aus Versicherungen und Finanzen vom 02.02.2018

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

situation nicht. Beim alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer kommt die D&O oft nur eingeschränkt im Falle der Insolvenz zur Anwendung. Sobald es jedoch einen zweiten (Gesellschafter-) Geschäftsführer gibt, hilft § 43 **GmbHG** weiter. Dieser regelt, dass ein Geschäftsführer auch für jedes Fehlverhalten seiner Kollegen in voller Höhe für den entstandenen Schaden mit seinem privaten Vermögen haftet, welcher der Gesellschaft als Arbeitgeber entstanden ist. Welcher Geschäftsführer möchte seine Hand dafür ins Feuer legen, dass sein Kollege nebenan im Büro seine Pflichten immer sorgfältig ausübt, ausgeübt hat und auch in Zukunft ausüben wird und nie einen Fehler macht? In Deutschland werden wegen der strengen gesetzlichen Regelung pro Jahr mehr als 10.000 Schadenersatzansprüche gegen GmbH-Geschäftsführer erhoben³. Dabei werden im Schnitt 2–3 Geschäftsführer in einem Versicherungsfall verklagt. Wer ist der nächste?

5. Betriebshaftpflichtversicherung unzureichend

Einige Geschäftsführer lehnen eine D&O ab, weil sie glauben, dass die Betriebshaftpflichtversicherung einen ausreichenden Schutz gegen Vermögensschäden bieten würde. Dies ist nicht der Fall! Im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung gehören zwar alle Mitarbeiter und auch die Geschäftsführer als Organe einer Gesellschaft zum versicherten Personenkreis. Für die Organe gilt der Versicherungsschutz aber grundsätzlich nur für operatives Handeln, nicht auch für organschaftliches. Diese Deckungslücke kann ausschließlich mit einer D&O-Versicherung geschlossen werden.

6. Zunehmender Vertrieb der Individual-D&O

Unter Versicherungsmaklern hat sich der Trend entwickelt, dem Geschäftsführer eine Individual-D&O anzubieten, ohne die Unternehmenspolice als Alternative in Erwägung zu ziehen. Bei der Individual-D&O (auch Personal-D&O genannt), schließt der Geschäftsführer für sich als Versicherungsnehmer die D&O-Versicherung ab und ist Prämienschuldner. Viele Versicherungsmakler begründen ihr Vorgehen damit, dass es so einfacher sei, die D&O-Versicherung zu platzieren. Der Nachteil bei einer Individual-D&O ist jedoch die geringe Versicherungssumme, die zur Verfügung gestellt wird. Nach aktuellem Kenntnisstand werden für eine Individual-D&O derzeit maximal 2,0 Mio. € Versicherungssumme angeboten. Eine geringe Versicherungssumme ist in der Regel günstiger zu haben mit der Folge, dass die Courtage natürlich niedrig ausfällt. Bei einer sog. Unternehmenspolice stehen hingegen grundsätzlich höhere Versicherungssummen zur Verfügung, so dass der Gefahr eines sog. Totalschadens begegnet werden kann. Bei der Unternehmenspolice wird die Gesellschaft als Arbeitgeber Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Die Rechte aus dem Vertrag stehen jedoch den Geschäftsführern als versicherte Personen zu. Totalschaden meint den Fall, dass der geltend gemachte Vermögensschaden der abgeschlossenen Versicherungssumme entspricht oder höher ausfällt. Da die Abwehrkosten die Versicherungssumme reduzieren, verbleibt nur der nicht verbrauchte Teil für den Schadenausgleich. In diesen Fällen ist klar, dass der Geschäftsführer bei rechtskräftiger Verurteilung die Differenz aus seinem Privatvermögen bezahlen muss. Des Weiteren können mit einer Unternehmenspolice leichter weitere Cross-Selling-Produkte verkauft werden wie z. B. eine Strafrechtsschutzversicherung.

7. Vermögensschadenrechtsschutz-Versicherung

Es kommt vor, dass für einen Kunden kein adäquates D&O-Angebot zu erhalten ist. Um zumindest die Abwehrkosten abzudecken, sollte dem Kunden dann eine Vermögensschadenrechtsschutz-Versicherung als ‚kleine D&O-Lösung‘ angeboten werden. Derzeit gibt es geschätzt über 6.000 Managerhaftungsfälle, die vor Gericht verhandelt werden. Dabei dauert ein Prozess im Schnitt ca. 3 Jahre. Da die D&O-Versicherer ca. 70 % der Versicherungssumme für die Abwehr aufwenden und 9 von 10 Managerhaftungsprozessen mit einem Vergleich enden, kann so zumindest ein Teil des Zahlungsrisikos abgesichert werden. Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit, dass das Organ zum Ersatz des Schadens rechtskräftig verpflichtet wird und kein Vergleich zustande kommt, ist die Rechtsschutzversicherung nur als Notbehelf anzusehen.

8. SB-Versicherung

Für Unternehmen mit der Rechtsform AG, SE, KGaA und VVAG mit Sitz in Deutschland ist kumulativ zur D&O-Versicherung auch eine SB-Versicherung anzubieten. In einem Schadenfall, der über eine D&O-Versicherung abgesichert ist, regelt § 93 Abs. 2 Satz 3 **AktG**, auf den z. T. verwiesen wird, dass der einzelne Vorstand mind. 10 % des Schadens tragen soll, aber nicht mehr als das 1,5fache seiner Jahresfestvergütung. Die 150 % der Jahresfestvergütung sind eine Orientierung für die angemessene Versicherungssumme in der SB-Versicherung. Aus Praktikabilitätsgründen sollten SB-Versicherer und D&O-Versicherer identisch sein.

³ Franz Held, D&O-Versicherungsschutz für Geschäftsführer, Seite 13 in Euroforum-E-Book für Geschäftsführer 2017

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuerTIP GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapitalmarkt intern
finanzTIP
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)